

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Empfangsbekanntnis
Erlös Produktion und Montagen GmbH
Herrn Dr. M. Schmidt
Reichenbacher Straße 67
08056 Zwickau

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter
Telefon
Fax 0375 4402-26219
Mail
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11-170/4/22/fr
Datum 13. Februar 2023

Vollzug des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag vom 12.04.2022 der Fa. Erlös Produktion und Montagen GmbH auf immissionsrechtliche Genehmigung einer zusätzlichen Shredderlinie für Lithium-Ionen-Akkumulatoren und zur Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1

Anlagen: Überweisungsdatenblatt
gestempelte Antragsunterlagen

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

1. Die Erlös Produktion und Montagen GmbH in Zwickau, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, erhält auf ihren Antrag vom 12.04.2022 gemäß §§ 4, 10, 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Shredderlinie für Lithiumionenakkumulatoren und eines weiteren Entladecontainers für Lithiumionenakkumulatoren einschließlich der Überdachung, zur Erhöhung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen sowie zur Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung zur Behandlung der Lithiumionenakkumulatoren und von Auto-Abgaskatalysatoren in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1, Gemarkung Schönfels, Flurstück 300/1, entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag und nach Maßgabe dieses Bescheides.

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

(SächsBO) für die Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes ein. Das durch die Gemeinde Lichtentanne versagte Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

4. Bis spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung ist gegenüber dem Landkreis Zwickau die Sicherheitsleistung um EUR zu erhöhen. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei insbesondere die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, die Bestellung dinglicher Sicherheiten, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch das Landratsamt Zwickau gekündigt werden kann.

Die Sicherheitsleistung gilt erst als erbracht, wenn das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkennt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

5. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt C. aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen.
7. Die Erlös Produktion und Montagen GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von EUR festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. Erlös GmbH vom 12.04.2022 und nachgereichte Unterlagen (zuletzt vom 01.07.2022):

Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
Formular 1.1: Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG	9 Seiten
Formular 1.2: Kurzbeschreibung	3 Seiten
Formular 2.1: Topographische Karte M 1 : 25.000	2 Seiten
Formular 2.3: Liegenschaftskarte	3 Seiten
Formular 2.4: Werkslage- und Gebäudeplan	1 Seite 1 Planzeichnung
Formular 2.6: Sonstiges – Hofseitige Bereitstellungsfläche (Akkuhalle), Anlagenlayout Shredderlinie u. Bestandsanlage	1 Seite 2 Planzeichng.
Formular 3.1: Beschreibung der techn. Einrichtungen /Verfahren	2 Seiten
Angebot für eine Akku-Shredderanlage vom 04.02.2022 der Fa. URT Umwelt- und Recyclingtechnik GmbH, 97753 Karlstadt	8 Seiten
Formular 3.2: Verwendete und anfallende Energien	1 Seite
Formular 3.3: Übersicht Anlagenteile und Betriebseinheiten	3 Seiten
Formular 3.4: Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	3 Seiten
Formular 3.5: Gehandhabte Stoffe, Abwasser, Abfall, Stoffströme	4 Seiten
Positivliste der Abfälle	3 Seiten

Formular 3.5/1: Sicherheitsdatenblätter: Eloreco-NMC	7 Seiten
Formular 3.6: Maschinenaufstellpläne	3 Planzeichng.
Formular 3.8: Fließbilder	1 Seite 1 Planzeichnung
Formular 4.1: Luftverunreinigende Emissionen, Gerüche	1 Seite
Formular 4.2: Betriebszustand und Emissionen	1 Seite
Formular 4.3: Emissionsquellenverzeichnis	1 Seite
Formular 4.4: Emissionsquellenplan	2 Seiten
Formular 4.10: Sonstiges	1 Seite
Schallimmissionsprognose Nr. 22 2648 – I01 vom 11.05.2022; Verfasser: Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, 99759 Großlohra	36 Seiten
Formular 5.1: Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	1 Seite
Formular 5.4: Abluft-Abgasreinigung	1 Seite
Formular 6.1: Störfall-Verordnung	7 Seiten
Formular 6.1/2: Betriebskläranlage	1 Seite
Formular 6.2: Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1 Seite
Formular 7.1: Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Seite
Technische Anforderungen und Verpflichtungen für die Installation der Recyclinganlage für Lithium Ionen Batterien – Fa. URT GmbH	5 Seiten
Formular 7.3: Explosionsschutz – Ex-Schutzkonzept zur Recyclinganlage für Lithium Ionen Batterien der Fa. URT GmbH; Verfasser: CERMO GbR	34 Seiten
Formular 8.1: Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Seite
Formular 9.1: Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen	1 Seite
Formular 9.5: Sonstiges - Schreiben der Erlos GmbH zu Nachforderungen der unteren Abfallbehörde	6 Seiten
Formular 10.1: Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Seite
Formular 10.9: Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1 Seite
Formular 10.12: Niederschlagsentwässerung	1 Seite
Formular 11.1: Wassergefährdende Stoffe/Gemische	2 Seiten
Formular 11.8: Sonstiges - Schreiben der Erlos GmbH zu Nachforderungen der unteren Wasserbehörde	2 Seiten
Sicherheitsdatenblätter: Diethylcarbonat, Lithiumhexafluorophosphat, Ethylmethylcarbonat, Ethylencarbonat	45 Seiten
Formular 12.6: Brandschutz	1 Seite
Beschreibung der URT LIBS-Feuerlöschung; Verfasser. URT GmbH	3 Seiten
Formular 12.7: Bauantrag Anlagenverzeichnis	1 Seite
Bauantrag vom 12.04.2022:	
- Deckblatt Bauantrag	1 Seite
- Erläuterung, Abstandsflächen, Stellplätze, Erschließung, Standsicherheit Wärmeschutznachweis, Flächen- u. Rauminhalte	2 Seiten
- Formular Bauantrag	2 Seiten
- Urkunde vom 28.07.2016 für Herrn Dipl.-Ing. Eric Häupl; Architektenkammer Sachsen	1 Seite
- Formulare Statistik für Baugenehmigungen	5 Seiten
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2 Seiten 1 Planzeichnung
- Lageplan Übersicht BA 1-5	1 Planzeichnung
- Formulare Schriftlicher Teil des Lageplans	2 Seiten
- Formulare Baubeschreibung	6 Seiten
- Formulare Betriebsbeschreibung	4 Seiten
Brandschutzkonzept vom 12.04.2022; Verfasser: MKH Architektur	11 Seiten

Gesellschaft von Architekten mbH, 08056 Zwickau	
Grundriss Bauabschnitt 3 (BA 3), Ansichten/Schnitt BA 3, Lageplan und Ansichten Überdachung Entladecontainer	4 Planzeichng.
Formular 13.1: Angaben zum Betriebsgrundstück, zur Wasserversorgung u. zu Natur, Landschaft u. Bodenschutz	3 Seiten
Formular 14.1: Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Seite
Formular 14.4: Sonstiges - UVP	1 Seite
Formular 17.1: Sonstige Unterlagen – Verweis auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Seite
Anhang: Bauantrag mit Original-Unterschriften	
Anhang: Betriebsgeheimnis – Angebot für LIBS-Recyclinganlage vom 14.03.2022 der Fa. URT Umwelt- und Recyclingtechnik GmbH	96 Seiten

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsbegrenzung der Anlage

- 1.1 Die maximal zulässige Gesamtlagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt 600 Tonnen.
- 1.2 Die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle beträgt 350 Tonnen.
- 1.3 Die maximale jährliche Durchsatzleistung wird für die Gesamtanlage auf 15.000 Tonnen begrenzt. Die maximale jährliche Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle wird auf 7.000 Tonnen begrenzt.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) sowie die Türen und Tore an der Süd- und Ostfassade des Bauabschnitts 3 sind während der Betriebszeit geschlossen zu halten. Abweichend hiervon darf das Tor zum Produktionsbereich an der Ostseite maximal 1 Stunde pro Tag und das Tor zum Batterierecyclingbereich an der Ostseite für Ladevorgänge maximal 10 Minuten während des Betriebs der Shredderanlage geöffnet sein.
- 2.2 Die Dach- und Fassadenlüfter dürfen einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.3 Die Schallpegel im Halleninneren dürfen einen äquivalenten Mittelungspegel von 95 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.4 Die neuen Tore an der Südseite des Bauabschnitts 3 müssen ein Schalldämm-Maß von mindestens 19 dB aufweisen.

3. Betrieb/Wartung Anlage

- 3.1 Die Inbetriebnahme der neuen Shredderanlage ist dem LRA Zwickau, Umweltamt, mind. 14 Tage vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Durch fachgerechte Bedienung, regelmäßige Wartung und Instandhaltung der neuen Shredderanlage ist ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

- 3.3 Das Betriebshandbuch mit den für die verschiedenen Betriebseinheiten für den Normalbetrieb erforderlichen Maßnahmen und Abläufen ist um die neue Betriebseinheit Shredderlinie zu ergänzen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Der für die neue Shredderanlage genutzte Hallenteil ist durch einen Sachverständigen gemäß § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) begutachten zu lassen. Das Gutachten ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Brandschutzkonzepts auszuführen. Ergänzende oder vom Brandschutzkonzept abweichende Forderungen des Brandschutzprüfers (Prüfbericht Nr. SN 22214-2S vom 26.10.2022; Ersteller: Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold) sind zu erfüllen bzw. vorrangig zum Brandschutzkonzept zu erfüllen.
- 5.2 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist zu jeder Zeit die Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten.
- 5.3 Die örtlich zuständige Feuerwehr muss vor Inbetriebnahme (auch Probetrieb) vor Ort aktenkundig eingewiesen sein.
- 5.4 Der für den Gesamtkomplex vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist um die Änderungen im Außenbereich und der Halle (BA3.2) anzupassen. Die Fortschreibung hat in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde zu erfolgen. Die Unterlagen sind nach der Fertigstellung und vor der Inbetriebnahme an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben.
- 5.5 Die für den Bestand vorliegenden Unterlagen zur Brandschutzordnung, zur Evakuierung und zum Notfallmanagement sind mit Blick auf die Erweiterung hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und bei Erfordernis fortzuschreiben/zu ergänzen. Die Fortschreibung hat in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Basierend auf diesen Dokumenten sind regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter durchzuführen. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.6 Aufgrund der Besonderheiten der Anlage ist die örtlich zuständige Feuerwehr nach der Fertigstellung und vor Inbetriebnahme im Rahmen eines operativ-taktischen Studiums (insbesondere Gefahrenschwerpunkte sowie Vorrichtungen zur Gefahrenabwehr und Besonderheiten im brandschutztechnischen Gesamtkonzept) in die Bedingungen vor Ort einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

6. Abfallrecht

- 6.1 Dem Output der neu beantragten Verwertungsanlage für Lithiumionenbatterien, interne Bezeichnung „Zerkleinerung“ (Verarbeitung von tiefentladenen Lithiumionenakkus in einer Zerkleinerungsanlage mit nachgeführter Elektrolytabtrennung und anschließender mechanischer Auftrennung in die Einzelfraktionen Schwarzmasse, Kunststoff-, Eisen- und Nichteisenmetallbestandteile), sind folgende Abfallschlüsselnummern zuzuordnen:

<u>Stofffraktion</u>	<u>ASN</u>	<u>Stoffanteil in Gewichtsprozent</u>
Eisenmetallfraktion	19 12 02	Ca. 10 bis 15
Nichteisenmetallfraktion (oh-	19 12 03	Ca. 30 bis 45

ne Ni, Mn, Co)		
Nichteisenmetallfraktion	19 12 03	
Kunststofffraktionen (Folien sowie grobe, schwere Kunst- stofffraktionen)	19 12 04	Ca. 7 bis 10
Elektrolytfraktion	16 06 06*	Ca. 0,5 bis max. 2
Schwarzmasse (mit Anteilen von Aluminium, Kupfer, Graphit, Kunststoff und chemischen Rückstän- den, maximale Restfeuchte von < 0,1 %)	19 12 11*	Ca. 25 bis max. 50

- 6.2 In einem jährlichen Bericht ist der Input und Output (je ASN, in Tonnen) der Verwertungsanlage „Zerkleinerung“ sowie der Input und Output (je ASN, in Tonnen) der Verwertungsanlage „Leaching“ (Bestand, immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Genehmigung vom 3. Juni 2019) auszuweisen. Die Ausweisung hat für jede der beiden Verwertungsstrecken separat zu erfolgen.

Der Bericht ist jährlich der unteren Abfallbehörde des Landkreises Zwickau bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Vor Beginn der Montagearbeiten ist zu gewährleisten, dass von den beteiligten Unternehmen die Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichenfalls notwendigen Montageanweisungen vorliegen.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber nach § 8 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und des § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) sind von allen beteiligten Arbeitgebern umzusetzen und durch den Auftraggeber zu koordinieren.

- 7.2 Die Beurteilung aller für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ist im Hinblick auf die neue Shredderanlage zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dabei sind insbesondere geeignete Schutzmaßnahmen bezogen auf das Gefährdungspotential der Anlage sowie arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen festzulegen. In diese Beurteilung ist die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt einzubeziehen.

Vor Aufnahme des Betriebs sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, zu erstellen. Bereits vorhandene Betriebsanweisungen sind auf Aktualität zu prüfen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen vor dem Beginn des Betriebs über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen aktenkundig zu unterweisen.

- 7.3 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Die neuen Arbeitsmittel und Betriebsanlagen müssen den Anforderungen der BetrSichV hinsichtlich der CE-Zertifizierung entsprechen. Eine Konformitätserklärung muss vorliegen (BetrSichV i. V. m. der Maschinenverordnung).

C. Hinweise

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.

2. Hinweise zum Brandschutz

Die grundlegenden Vorgaben zum Brandschutz sind auch während des Realisierungszeitraums auf der Baustelle zu beachten. Die Verantwortung für den Brandschutz auf der Baustelle obliegt hierbei grundsätzlich dem Bauherrn bzw. der Bauleitung. In diesem Zusammenhang wird auf die „VdS 2021:2016-06 verwiesen“, welche als Hilfestellung herangezogen werden.

3. Hinweise zum Arbeitsschutz

Zuständige Behörde für die Überwachung und Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Landesdirektion Sachsen in 09105 Chemnitz.

Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, in Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

Druckgeräte und Druckgeräteeinrichtungen sind den Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 17 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme (Probetrieb) einer Prüfung gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechend den Maßgaben des Abschnitts 3 im Anhang 2 zur BetrSichV zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 17 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorgenommen und dokumentiert wurde (auch i. V. m. § 6 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]).

In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 80 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 135 dB(C) überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 85 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 137 dB(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z. B. Shredderbetrieb). Die Beschäftigten sind zum Tragen von Gehörschutz verpflichtet (§ 8 LärmVibrationsArbSchV).

D. Gründe

1. Sachverhalt

Mit Unterlagen vom 12.04.2022 beantragte die Fa. Erlös Produktion und Montagen GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Shreddern von Lithiumionenakkumulatoren und zum anschließenden Separieren des entstehenden Gemisches in der bestehenden Recyclinganlage in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1. Beantragt wurde weiterhin die Erhöhung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen sowie die Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung zur Behandlung der Lithiumionenakkumulatoren und von Auto-Abgaskatalysatoren. Weiterhin wurde die Aufstellung eines zusätzlichen Entladecontainers für die Lithiumionenakkumulatoren beantragt.

Außerdem wurde angezeigt, gleichzeitig bis zu 4 geladene Akkus im südöstlichen Hallenbereich für die Entladung vorbereiten zu wollen (Deckelentnahme und Entladekabelanschlussvorbereitung) sowie bis maximal 8 t entladene Akkus für die händische Vordemontage lagern zu wollen.

Die neue Shredderanlage soll im südlichen Teil der Halle im Bauabschnitt 3 errichtet werden. In der Shredderanlage sollen die tiefentladenen Lithiumionenakkumulatoren zerkleinert werden. Hierzu werden die Akkumulatoren zunächst händisch bis auf Modulebene demontiert und danach dem Shredder zugeführt. Anschließend erfolgt die Rückgewinnung des Elektrolyts über eine Vakuumkondensation. Das vom Elektrolyten befreite Akkumaterial wird im Anschluss getrocknet. Die organische Anteile enthaltenden Abgase werden nach dem Abgaswäscher über die bereits genehmigte Absauganlage mit eingebundenen Aktivkohlefiltern gereinigt. Nachfolgend wird das zerkleinerte Akkumaterial über Förderer unterschiedlichen Sieben, Windsichtern, Magnetabscheidern zugeführt und in die Fraktionen Schwarze Masse, Eisen, Nichteisen und Kunststoffe getrennt und schließlich staubfrei in Big Bags verpackt. Die Anlage ist mit einer Staubabsaugung mit Staubfilter ausgerüstet.

Für die Errichtung der Shredderanlage und die Aufstellung des zusätzlichen Entladecontainers beantragte die Erlös Produktion und Montagen GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Shredderanlage erforderlich sind. Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 24.11.2022 zugelassen.

2. Antragsprüfung

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen sind im § 6 BImSchG geregelt. Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber einer Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Es war zu prüfen, ob vom Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 BImSchG ausgehen und ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Emissionen/Immissionen

Durch den Betrieb der beantragten Anlage können in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Immissionen insbesondere durch Geräusche hervorgerufen werden. Die Antragsunterlagen enthalten zur Problematik Geräuschimmissionseinwirkung in der Nachbarschaft der Anlage eine entsprechende Schallimmissionsprognose (Ip).

Die der Geräuschberechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen sind fachlich nicht zu beanstanden und als Genehmigungsvoraussetzungen zu werten. In der Ip sind alle relevanten Geräuschquellen des bisherigen und zukünftigen Anlagenbetriebes enthalten. Nach stichprobenartiger Prüfung der Ip kann prinzipiell von der Richtigkeit der Ergebnisse ausgegangen werden.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet. Die genehmigten reduzierten IRW und Spitzenpegel tags und nachts an den maßgeblichen IO Gebäude Siedlerstraße 25 von 54 dB(A) tags und dem Gebäude Straße der Einheit 2 von 33 dB(A) nachts sowie die Spitzenpegel von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts sind auch mit dem Betrieb der zusätzlichen Shredderlinie einzuhalten.

Die prognostische Untersuchung (Ip) führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

Am IO Gebäude Siedlerstraße 28 wird tags und am IO Gebäude Straße der Einheit 2 wird nachts die höchste Geräuschzusatzbelastung durch die zusätzliche Shredderanlage mit dem zugehörigen erweiterten Anlagenverkehr hervorgerufen. Dort betragen die Beurteilungspegel (L_r) 51 dB(A) tags bzw. 33 dB(A) nachts. Diese IO stellen gleichzeitig die maßgeblichen IO nach Nr. 2.3 TA Lärm dar. An allen anderen IO sind die ermittelten L_r tags und nachts geringer, am IO Gebäude Siedlerstraße 25 beträgt der L_r 49 dB(A) tagsüber. Die IO 1 bis 7 und 9 befinden sich tagsüber nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm. Nachts befindet sich keiner der untersuchten IO im Einwirkungsbereich der Recyclinganlage nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Die Geräuschzusatzbelastung unterschreitet den genehmigten, reduzierten IRW von 54 dB(A) tags an allen IO. Nachts wird am maßgeblichen IO der reduzierte IRW von 33 dB(A) ebenfalls eingehalten.

Auch das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm wird an allen IO eingehalten. Somit ist die beantragte Änderung von der bestehenden Genehmigung vollständig gedeckt.

Der beantragte Betrieb der Anlage ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig.

Weitere signifikante Emissionen wie Gerüche, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen sind beim Betrieb der zu ändernden Anlage nicht zu erwarten.

Sonstige Gefahren

Beim Shreddern der Lithiumionenakkumulatoren entstehen in der Zerkleinerungsanlage explosionsfähige Atmosphären und Brandgefahren. Diese gelten als „sonstige Gefahr“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Der Betreiber einer Anlage muss deshalb ausreichende Vorsorgemaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren vorsehen. Dem Antrag ist hierzu ein Explosionsschutzkonzept beigefügt, in dem alle kritischen Zustände beim Betrieb der Shredderanlage betrachtet werden. Im Ergebnis sind für die relevanten Teile der Shredderanlage Inertisierungen mit Stickstoff und eine messtechnische Überwachung der unteren Explosionsgrenze vorgesehen. Weiterhin sind für den Einfülltrichter und den Fraktionsaustrag jeweils eine Aerosollöschanlage vorgesehen.

Mit der vorgesehenen Anlagenauslegung wird damit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderten Vorsorge gegen sonstige Gefahren ausreichend nachgekommen.

Wasserrecht

Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften ist ein Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor schädlichen Einwirkungen in ausreichendem Maße gewährleistet. Die in Abschnitt C. Nr. 4 getroffenen Forderungen sind hierzu ausreichend.

Abfallrecht

Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass nicht vermeidbare Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Sämtliche Abfälle sollen ordnungsgemäß verkauft bzw. verwertet werden. Der Verkauf und die Verwertung der Abfälle werden über vertragliche Regelungen im Rahmen einer Vorabkontrolle auf die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertungswege fixiert. Die Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden damit ausreichend erfüllt.

Energie

Die zu installierenden Anlagenteile, Maschinen und Apparate sowie die Flurförderzeuge entsprechen dem Stand der Technik. Möglichkeiten zur signifikanten Verbesserung der Energieeffizienz sind nicht ersichtlich. Die Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG werden damit ausreichend erfüllt.

Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Prüfung der unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

3. Die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Gemeinde Lichtentanne
- Landratsamt Zwickau, Umweltamt,
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
 - untere Bauaufsichtsbehörde und Denkmalschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde

gaben zustimmende Stellungnahmen zum Vorhaben ab, teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen.

Die Gemeinde Lichtentanne versagte zu dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Begründung hat sie angeführt, dass die Erweiterung der Produktion durch die Errichtung und den Betrieb einer Shredderanlage für Lithiumionenakkumulatoren eine wachsende Gefahrenlage für die Gemeinde darstelle. Weitere konkrete Ausführungen hierzu wurden nicht gemacht.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen, hier § 34, versagt werden. Die von der Gemeinde angeführte vermeintlich wachsende Gefahrenlage stellt keinen Grund nach § 34 BauGB dar.

Das Landratsamt Zwickau geht somit davon aus, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Das Einvernehmen war daher zu ersetzen (s. Abschnitt A. Nr. 3).

4. Rechtliche Ausführungen

- 4.1 Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungs- verfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), örtlich zuständig.
- 4.2 Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Fa. Erlos GmbH stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nrn. 8.10.1.1 („Leaching“ der Lithiumionenelektroden), 8.11.2.1 (Behandlung Fahr- zeugkatalysatoren, Lithiumionenakkus), 8.11.2.4 (Kunststoffrecycling), 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) und 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) dar.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle erforderlichen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie Nebeneinrichtungen der Anlage.

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und der Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

- 4.3 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekannt- machung des Vorhabens abzusehen. Sie begründete dies damit, dass insbesondere vom Be- trieb der neu beantragten Shredderlinie keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen könnten.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich jedoch dieser Einschätzung nicht an. Die Anwen- dung des § 16 Abs. 2 BImSchG scheidet im vorliegenden Fall aus verfahrensrechtlichen Gründen aus.

Die tägliche Durchsatzleistung kann bei einer Shredderkapazität von 1 t/h (lt. Angebot der URT GmbH) und einem 16-stündigen Betrieb bis zu 16 t/d betragen. Hinzu kommt die Erhö- hung der Durchsatzleistung beim Katalysatorrecycling. Da damit die Änderung für sich be- trachtet den Schwellenwert von 10 t/d des Anhangs I der RL 2010/75 (IE-Richtlinie) über- schreitet, liegt gemäß Art. 20 Abs. 3 IE-Richtlinie eine wesentliche Änderung vor, die nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden darf (Art. 24 Abs. 1 b IE-Richtlinie; vgl. auch Ja- rass § 16 Rn. 53). Zusätzlich wird auch die Mengenschwelle von 50 t für die zeitweilige Lage- rung gefährlicher Abfälle in Anhang I der Richtlinie durch die beantragte Erhöhung um 150 t der Lagermenge für gefährliche Abfälle überschritten.

Aus vorgenannten Gründen konnte somit dem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nicht stattgegeben werden.

- 4.4 Das Vorhaben wurde am 22.07.2022 im Landkreiskurier 006/2022, im elektronischen Amtsblatt 021 vom 22.07.2022 des Landratsamtes Zwickau sowie im Internet des Landkreises Zwickau öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022 bei der Genehmigungsbehörde und der Gemeindeverwaltung Lichtentanne. Zusätzlich wurde in der Bekanntmachung veröffentlicht, dass die auszulegenden Unterlagen im Internet einsehbar sind.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren wurden von insgesamt 59 Einwendern, alle vertreten durch die Schenderlein Rechtsanwälte, Einwendungen zu 22 Einwendungsthemen erhoben. Die Einwendungen wurden am 10. November 2022 öffentlich erörtert. Dabei wurden jedoch nur Einwendungen erörtert, die sich auf die beantragten Anlagenänderungen bezogen. Nicht Gegenstand dieser Erörterung waren die im Jahr 2018 gleichlautend eingebrachten Einwendungen, die bereits zu den Erörterungsterminen am 19. und 20.11.2018 erörtert wurden und zu denen keine neuen oder ergänzenden Aspekte benannt wurden. Die somit verbliebenen Einwendungen betrafen Fragen des Verfahrensrechts, des Bauplanungsrechts, des Lärmschutzes und des Wasser- und Abfallrechts.

Die Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine der vorgebrachten Einwendungen die genehmigungsrechtliche Unzulässigkeit der geplanten Anlage begründet.

5. Die Prüfung des geplanten Vorhabens gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.
6. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Abschnitt A. Nr. 4 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG). Hierfür soll die zuständige Behörde vom Betreiber die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

Zur Ermittlung der Höhe der zu erhebenden Sicherheitsleistung werden die beantragte zusätzliche Lagermenge für Abfälle mit negativem Marktwert sowie die für deren Entsorgung anfallenden Kosten zugrunde gelegt (Sicherheitsleistung = Lagermenge x Entsorgungskosten). Eine Anrechnung der Verkaufserlöse von Abfällen mit positivem Marktwert ist nicht statthaft, da nicht sichergestellt werden kann, dass diese Abfälle zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung auch tatsächlich vorhanden sind.

Eine Marktabfrage hat ergeben, dass für die Entsorgung der Lithiumionenakkumulatoren Kosten von bis EUR/t verlangt werden. Das Landratsamt Zwickau orientiert sich im vorliegenden Fall an der unteren Kostengrenze und setzt EUR/t an.

Danach ergeben sich für die zusätzlich beantragten 150 t gefährliche Abfälle (Lithiumionenakkumulatoren) Kosten in Höhe von EUR. Hinzu kommt die Erhöhung der Sicherheitsleistung um EUR/t für die bereits genehmigte Lagermenge von 200 t. Diese Erhöhung beruht auf § 17 Abs. 4a BImSchG.

Somit ergibt sich im vorliegenden Fall eine zusätzlich zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von EUR.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

Mit Schreiben vom 27.01.2023 beantragte die Rechtsanwaltskanzlei KMS Krauß | Partnerschaft mbH im Auftrag der Antragstellerin die sofortige Vollziehung der Genehmigung. Der Antrag wurde dahingehend begründet, dass die Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran habe, von der Genehmigung sofort Gebrauch machen zu können. Es sei davon auszugehen, dass insbesondere die Bürgerinitiative Schönfelser Bürger wie bereits gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Widerspruch gegen die Genehmigung einlegen werde.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bedeute für die Antragstellerin erheblichen wirtschaftlichen Schaden. Die Antragstellerin tätige im vorliegenden Fall erhebliche Investitionen, deren Rentabilität gefährdet würde, wenn sich die Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung auf unabsehbare Zeit hinzöge. Auch bestünden derzeit lange Lieferzeiten für die Anlage und mit weiter stark steigenden Material- und Beschaffungskosten sei zu rechnen. All dies würde die geplanten Investitionen in Frage stellen. Weiterhin würden die potentiellen Auswirkungen der beantragten Anlage im Verhältnis zu der bereits betriebenen Anlage nicht signifikant ins Gewicht fallen.

Die Behörde ist nach Prüfung aller Sachverhalte zu der Auffassung gelangt, dass die Erteilung der Genehmigung rechtmäßig ist. Die bisherigen Widerspruchsführer haben in ihrer Begründung zum Widerspruch gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine relevanten neuen Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen, welche nicht schon im Erörterungstermin vom 10.11.2022 behandelt worden wären.

Die Behörde erkennt das berechtigte Interesse der Antragstellerin an, von der Genehmigung sofort Gebrauch machen zu wollen. Irreversible Nachteile für Dritte bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage sind nicht erkennbar.

Da ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung anzuerkennen ist und signifikante materielle und/oder rechtliche Nachteile für Dritte nicht erkennbar sind, war dem Antrag auf sofortige Vollziehung stattzugeben.

8. Die Auflagen in Abschnitt C. beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen werden wie folgt begründet:

Zu C.1. Leistungsbegrenzung

Nrn. 1.1 – 1.3

Die Festsetzungen zu den maximalen Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie der maximalen Anlagendurchsätze beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Genehmigungsantrag und sind erforderlich, um den Genehmigungsinhalt zu begrenzen. Sie dienen auch dazu, den Genehmigungsinhalt hinreichend zu bestimmen und die Überwachung der Anlage zu ermöglichen.

Die Art und Höhe der Anlagenemissionen (z. B. Lärm, Staub) wird außerdem entscheidend von den Durchsatz- und Lagermengen sowie der Art der zu lagernden und zu behandelnden Abfälle bestimmt. Die angegebenen Mengen waren Grundlage für die Antragsprüfung.

Die angegebenen Lagermengen sind weiterhin Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung.

Zu C.2. Immissionsschutz

Nrn. 2.1 – 2.4

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellen sicher, dass insbesondere die genehmigten reduzierten IRW und Spitzenpegel tags und nachts an den maßgeblichen IO [Gebäude Siedlerstraße 25 (tags) und Gebäude Straße der Einheit 2 (nachts)] gemäß Schallimmissionsprognose eingehalten werden. Sie entsprechen zudem dem Schutz gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen.

Zu C.3. Betrieb und Wartung der Anlage

Nr. 3.1

Die Mitteilung über die Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

Nr. 3.2

Durch diese Forderung wird möglichen, technisch bedingten Anlagenmängeln und -ausfällen, welche zu Umweltbelastungen führen könnten, vorgebeugt. Die Auflage dient der Vorsorge.

Nr. 3.3

Durch ein Betriebshandbuch wird ein ordnungsgemäßer Betrieb von Anlagen, Anlagenteilen und Maschinen erleichtert. Die Auflage dient der Vorsorge.

Zu C.4. Wasserrecht

Die beantragte Erweiterung der Anlage durch eine Shredderlinie stellt in wasserrechtlichem Sinne eine wesentliche Änderung dar.

Die Halle zur Behandlung der Lithiumionenakkumulatoren unterliegt gemäß Genehmigungsbescheid vom 03.06.2019 (Nebenbestimmung Nr. 4.1) auch bei einer wesentlichen Änderung einer Überprüfungspflicht durch einen Sachverständigen gemäß § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Zu C.5. Brandschutz

Nrn. 5.1 – 5.6

Die Anforderungen ergeben sich aus § 14 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Die Anforderungen werden erfüllt, wenn die Festlegungen des Brandschutzkonzepts, der Prüfbemerkungen des Prüfberichts zum Brandschutznachweis und die übrigen Festlegungen erfüllt werden. Dementsprechend war dies verbindlich festzusetzen.

Zu C.6. Abfallrecht

Nr. 6.1

Die Festsetzung zur Zuordnung von Abfallschlüsselnummern zum Output-Material der Verwertungsstrecke „Shredderlinie“ dient der Klarstellung/Abgrenzung zum Output der bestehenden Verwertungsstrecke „Leaching“. Dies ist erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG sicherzustellen.

Die gewonnene „Schwarzmasse“ enthält, anders als die Schwarzmasse aus dem „Leaching“-Prozess, Anteile von Aluminium, Kupfer, Graphit, Kunststoff und chemische Rückstände. Diese bleibt deshalb rechtlich Abfall, während die Schwarzmasse aus dem Leaching als Produkt anerkannt ist.

Nr. 6.2

Die Auflage ist zur behördlichen Überwachung erforderlich.

Zu C.7. Arbeitsschutz

Nr. 7.1

Die Anforderungen beruhen auf § 8 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert Art. 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) und auf § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

Nr. 7.2

Die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ergibt sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz und aus §§ 3, 12 Betriebssicherheitsverordnung.

Nr. 7.3

Die Auflage beruht auf §§ 5, 6 BetrSichV.

9. Begründung der Entscheidungen bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen gegen das Änderungsvorhaben der Erlös Produktion und Montagen GmbH erhoben. Im Folgenden werden die Entscheidungen zu den beim Erörterungstermin behandelten Einwendungen begründet.

- 9.1 Es wurde eingewandt, es gäbe keinen wirksamen Bebauungsplan und das Vorhaben füge sich auch nicht wie in § 34 Baugesetzbuch (BauGB) gefordert selbst unter Berücksichtigung einer Gemengelage in die nähere Umgebung ein. Die Anlage sei ein sich nicht einfügender Fremdkörper, es gäbe keine prägende Wirkung der genehmigten Recyclinganlage, da die Genehmigung angefochten wurde. Die Anlage weise eine der bisherigen Gemengelage fremde Gefährlichkeit auf. Der Plan sei nicht wirksam erlassen worden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Urteil des VG Chemnitz vom 13.07.2022, Az. 3 K 292/19 wurde bezogen auf die bauplanungsrechtliche Situation auf dem Vorhabengrundstück ausgeführt, dass der Bebauungsplan

der Gemeinde Lichtentanne „Handwerks- und Gewerbehof“ für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der im Plangebiet liegenden Vorhaben nicht herangezogen werden kann. Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit, da im konkreten Fall eine „Gemengelage“ mit gewerblicher Nutzung auf der einen und Wohnnutzung auf der anderen Seite vorliege, nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich u.a. nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Bei einer Nutzungsänderung ist diesbezüglich die bauliche Anlage in ihrer erweiterten bzw. geänderten Form als Einheit zu betrachten (VGH München, Urteil v. 03.05.2022 – 22 B 20.2178OVG NW, U.v. 22.5.2014 - A 3002/11- juris Rn. 67).

Das Vorhabengrundstück ist zur Bestimmung der Eigenart der näheren Umgebung in den Blick zu nehmen, denn die nähere Umgebung wird durch dasjenige bestimmt, was auf dem Baugrundstück selbst und in der Umgebung tatsächlich vorhanden ist (BVerwG, U.v. 8.12.2016 - 4 C 7.15 - jurisRn. 10). Soweit es auf die Nutzung eines Gebäudes ankommt, ist grundsätzlich ebenfalls auf die tatsächlich vorhandene Nutzung abzustellen. Im Falle einer Nutzungsänderung ist auch die bisherige Nutzung „prägend“ (NdsOVG, B.v. 3.11.1986 - 6 OVG B 115/86 - BauR 1987, 300). Entscheidend sind die Nutzungen am Tag der Behördenentscheidung.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB kann nicht isoliert auf die gewünschte Änderung des Betriebs abgestellt werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob sich das Gesamtvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Immer dann, wenn eine Erweiterung zugleich den Bestand der vorhandenen baulichen Anlage verändert – z. B. wegen der Qualitätsveränderung des Bestands aufgrund der Änderung der Emissionslage - ist eine isolierte Beurteilung nicht möglich (VGH München, Urteil v. 03.05.2022 – 22 B 20.2178 mit Verweis auf BVerwG, U. v. 17.6.1993 - 4 C 17.91 - juris Rn. 16).

Nach diesen von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben richtet sich die Art der baulichen Nutzung auch nach der bisherigen Nutzung. Auf dem Grundstück ist eine als Lager- und Logistikbetrieb genutzte Halle vorhanden. Mit dem Urteil des VG Chemnitz vom 13.07.2022, Az. 3 K 292/19 (Seite 43) ist davon auszugehen, dass das Baugrundstück wegen der vorherigen Bebauung und Nutzung nicht durch nichtstörende Gewerbe gekennzeichnet ist. Das Baugrundstück war bereits vor der Errichtung des jetzigen Gebäudebestandes durch ein/mehrere Logistikunternehmen „geprägt“. Diese Firmen nutzten auf dem Baugrundstück vormals befindliche Gebäude „als Logistikhallen, verbunden mit Zu- und Abgangsverkehr (auch) von LKWs“. Jedenfalls von einer solchen Prägung ist auch für die vorliegende bauplanungsrechtliche Beurteilung auszugehen. Zudem ist auf dem Baugrundstück in Bauabschnitt 3 eine Verarbeitungslinie für das Recycling von Akkus nebst der Möglichkeit der Lagerung von Abfällen genehmigt.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Genehmigung der Ausweitung der genehmigten Verarbeitungskapazitäten und der Lagerkapazitäten entsteht kein anders gearteter Betrieb. Erhebliche bauliche Änderungen an dem Hallenkomplex sind ebenfalls nicht vorgesehen. Damit hält sich die Errichtung und der Betrieb der zusätzlichen Verarbeitungslinie in dem Rahmen, wie er bereits auf dem Vorhabengrundstück vorzufinden ist. Für die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebs könnte zudem nach § 3a Abs. 1 a) BauGB vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung abgewichen werden.

Weiterhin ist das in § 34 Abs. 1 BauGB unter dem Begriff des Einfügens enthaltene Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Das Bauplanungsrecht vermittelt jedoch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen keinen andersartigen oder weitergehenden Schutz als § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (BVerwG, U.v. 30.9.1983 - 4 C 74.87 - juris Rn. 11), so dass das Rücksichtnahmegebot nur dann verletzt sein kann, wenn die beantragte Genehmigung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu versagen wäre, was jedoch vorliegend nicht der Fall ist. Inso-

weit kommt dem Rücksichtnahmegebot bei der Frage des Einfügens vorliegend keine eigenständige Bedeutung zu.

Zur angeblichen gebietsfremden Gefährlichkeit der beantragten Anlagenänderung tragen die Einwender vor: „Das besondere Gefährdungspotential des Recyclings von Lithiumionenakkumulatoren besteht in einem nicht sachgemäßen Umgang und in einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr.“ und weiter, dass diese Art des Recyclings eine neue Technologie darstelle, für die es kaum Erfahrungswerte gäbe. Der Antragsteller lasse auch nicht erkennen, wie er diesen Gefahren Rechnung trage. Auf Grund der Gefährdungen sei eine derartige Anlage auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich verwiesen.

Diese Einwendungen treffen insgesamt nicht zu. Es ist nicht erkennbar, worin ein „unsachgemäßer Umgang“ gesehen werden soll. Der Umgang mit Lithiumionenakkumulatoren im Betrieb der Antragstellerin erfolgt ausschließlich durch geschultes, fachkundiges Personal, welches überwiegend langzeitige Erfahrung hat. Es handelt sich bei der Erlos Produktion und Montage GmbH gerade um einen Recyclingfachbetrieb u. a. für Lithiumionenakkumulatoren. Auch liegen Betriebsanweisungen zu den Verfahrensschritten des Recyclings vor.

Das Shreddern von Lithiumionenakkumulatoren stellt auch nicht, wie behauptet, eine gänzlich neue Technologie dar, sondern wird auch bundesweit von anderen Betrieben bereits langjährig praktiziert, u.a. in neuerer Zeit seit mehr als 2 Jahren mit einer vergleichbaren Anlage bei der Volkswagen AG am Standort Salzgitter.

Entgegen der Behauptung der Einwender hat sich die Antragstellerin sehr wohl mit möglichen Brand- und Explosionsgefahren auseinandergesetzt. Dem Antrag liegt sowohl ein Brandschutzkonzept, als auch ein detailliertes Explosionsschutzdokument bei. Im Ergebnis sind zahlreiche anlagenspezifische Maßnahmen abgeleitet worden, um diese Gefährdungen auszuschließen (z. B. Inertisierung, Messung der unteren Explosionsgrenzkonzentration, autom. Löschanlage).

Auch scheidet ein Verweis der Anlage auf den Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 wegen nachteiliger Wirkungen auf die Umgebung aus. Worin diese nachteiligen Auswirkungen bestehen sollen, ist nicht ersichtlich und wurde von den Einwendern auch nicht dargelegt. Die Recyclinganlage ist gerade nicht im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Schließlich ist auch eine gebietsfremde Gefährlichkeit der Anlage nicht festzustellen, zumindest nicht in dem Maße, dass ein Verstoß gegen die Gebote des Einfügens und des Gebietserhaltungsanspruchs vorläge.

Auf dem Vorhabengrundstück gab es auch in der Vergangenheit bereits gefahrgeneigte Nutzungen, wie z. B. eine unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzende Tankstelle, die Lagerung von ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln (brandfördernd und bei entsprechenden Stickstoffgehalten, wie früher durchaus üblich, bei Erhitzung, etwa durch ein Brandereignis, potentiell explosionsgefährlich) sowie die Lagerung von giftigen Pflanzenschutzmitteln. Eine demgegenüber erhöhte Gefährlichkeit im Rahmen der Lagerung und Behandlung von Lithiumionenakkumulatoren ist bei einem sachgemäßen Umgang und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht ersichtlich. Identische Akkusysteme werden bspw. schon seit Jahren auch als Speichermedien in Wohnhäusern verwendet. Wäre dabei eine erhöhte Gefährlichkeit gegeben, wären diese Akkusysteme nicht im Wohnhausbereich zugelassen.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlage nicht bejaht werden.

- 9.2 Es wird bezweifelt, dass die in Abschnitt 1.1, Seite 8 und 17.1 des Antrags benannten Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Dementsprechend wären die Unterlagen unvollständig ausgelegt gewesen, was dann einen Verfahrensfehler darstellen würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die behördliche Prüfung der als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse deklarierten Unterlagen führte zu dem Ergebnis, dass diese Deklaration anzuerkennen ist. Diese Unterlagen, konkret ein Angebot des Anlagenherstellers URT GmbH, enthalten detaillierte technische Beschreibungen aller Anlagenkomponenten wie bspw. Angaben zu Aggregatdimensionierungen, Leistungsdaten und zur Materialauslegung von Komponenten. Die Veröffentlichung dieser Unterlagen würde diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und entsprechend versierten Personen z. B. einen Nachbau mit relativ geringem Aufwand oder die Aneignung von technischem „know-how“ ermöglichen. Die Einwander gehen diesbezüglich auch fehl mit der Behauptung, technische Unterlagen stellen per se keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar. Sowohl Anlagenhersteller als auch die Antragstellerin haben ein schützenswertes Interesse daran, dass diese Informationen nicht veröffentlicht werden.

Dieses schützenswerte Interesse hat auch der Gesetzgeber gesehen und dem mit § 10 Abs. 2 BImSchG explizit Rechnung getragen. Gleichzeitig muss aber der Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Letzteres ist auch hier der Fall. Die Antragstellerin hat die geplante Anlage in Kapitel 3 des Antrags ausführlich beschrieben. Kapitel 3 enthält eine verbale Verfahrensbeschreibung, ein reduziertes Angebot des Anlagenherstellers URT GmbH, in dem alle relevanten Anlagenkomponenten aufgeführt sind sowie einen Maschinenaufstellplan und Fließbilder. Mögliche Auswirkungen der Anlage sind diesen Angaben vollumfänglich zu entnehmen.

Die Anerkennung, ob es sich um Geheimnisse handelt, kann im Genehmigungsverfahren letztlich nur durch die Behörde erfolgen.

- 9.3 Es wurde eingewandt, dass verhaltensbezogene Nebenbestimmungen, hier im Speziellen das Geschlossenhalten von Außentüren und Toren, ungeeignet seien, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nur verhaltensbezogene Nebenbestimmungen, die nach ihrem Inhalt für den Betrieb wesensfremd sind und deren Befolgung allein vom Willen des Betreibers abhängen sowie kaum überwacht werden können, sind unzulässig. Dies ist vorlegend jedoch nicht der Fall.

Die Antragstellerin hat zum Geschlossenhalten von Türen und Toren eigens eine klare, für alle Mitarbeiter verbindliche Betriebsanweisung erlassen und kontrolliert nach eigener Aussage die Einhaltung auch regelmäßig. Die Antragstellerin hat auch kein wirtschaftliches Interesse, welches sie zu einer Vernachlässigung verleiten könnte, daran, dass diese Vorgabe nicht eingehalten wird.

Das Geschlossenhalten von Gebäudeöffnungen ist im Immissionsschutz gängige und häufige Praxis, denn es handelt sich um eine praxisgerechte, vollzugs- und überwachungsfähige Nebenbestimmung.

- 9.4 Die beantragte Zwischenlagerung und anschließende Entsorgung des Prozesswassers entspräche nicht den Vorgaben des BVT-Merkblattes (Schlussfolgerungen gemäß EU-Durchführungsbeschluss 2018/1147 zu dem BVT gemäß Richtlinie 2010/75 der EU) für die Abfallbehandlung. Die vorgesehene Zwischenlagerung entspräche zudem nicht der vorgesehenen

Änderung des Anhangs 27 der Abwasserverordnung (Behandlung von Abfällen durch mechanisch, chemische, physikalische und sonstige Verfahren).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das BVT-Merkblatt „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung“ beschränkt unter Nr. 6.11 die Verbindlichkeit von Einleitgrenzwerten nach den Tabellen 6.1 und 6.2 auf die eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser. Die Fa. Erlos Produktion und Montagen GmbH betreibt jedoch keine eigenständige Behandlung von Abwasser.

Abgesehen davon, dass der diesbzgl. Anwendungsbereich des BVT-Merkblattes somit nicht gegeben ist, fällt auch beim Betrieb der beantragten Shredderanlage und auch bei den übrigen Änderungen kein Prozess-/Abwasser an. Dies ist eindeutig dem Änderungsantrag zu entnehmen. Somit ist auch die Abwasserverordnung nicht anwendbar. Weiterhin nimmt der Einwand auch Bezug auf eine Abwasserverordnung im Entwurf, welche noch nicht den Status geltender Rechtslage erreicht hat.

Der Einwand ist somit unbegründet. Soweit sich der Einwand auch auf die bestehende Anlage bezieht, ist diese im Übrigen auch nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahren.

10. Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nrn. 7, 8 beruht auf den §§ 3, 4, 6, 9, 13 und 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (GVBl. S. 898), Lfd. Nr. 54 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.4.

Danach berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Errichtungskosten (laut Antrag): 6.500.000,- EUR

Tarifstelle 1.4 verweist auf Tarifstelle 1.1.5:

$$\text{EUR} + 0,0005 \times (6.500.000,- \text{EUR} - 2.556.000,- \text{EUR}) = \text{EUR}$$

Erhöhung der Gebühr nach Nr. (6) a) (Erörterungstermin) der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 = EUR

Baurechtliche Gebühr

Rohbaukosten (lt. Antrag): 200.000,00 EUR

Fläche der Nutzungsänderung (lt. Antrag): 1.132,00 m²

Tarifstelle 17.4.1.1

Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 64 SächsBO:

$$8,50 \text{ EUR je angefangene } 1.000 \text{ EUR der Rohbau- oder Herstellungssumme: } 200.000,00 \text{ EUR} \times 8,5/1000 = \text{EUR}$$

Tarifstelle 17.4.2:

Nutzungsänderung nach § 72 Abs. 1 SächsBO

1,00 EUR x 1.132

=

EUR

Summe:

EUR

Gründe für eine Gebührenerhöhung bzw. –ermäßigung sind nicht ersichtlich. Danach ergeben sich Kosten in Höhe von EUR.

Die hier festgesetzten Kosten in Höhe von EUR sind gemäß dem beigefügten Überweisungsdatenblatt zu überweisen. Gemäß § 18 SächsVwKG werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Schumann
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz